



Hasso Lieber, Ursula Sens

FIT FÜRS SCHÖFFENAMT 1

Handbuch für ehrenamtliche Richterinnen und
Richter in der Strafgerichtsbarkeit | 2. überarb. Auflage



Berliner
Wissenschafts-Verlag

Vorbemerkung

Das zweibändige Handbuch beabsichtigt nicht, Schöffen zu „Schmalspur“-Juristen auszubilden. Vielmehr soll durch Handlungskompetenz das Selbstbewusstsein im Verfahren gestärkt und „Mut zum Richten“ vermittelt werden. Dazu bedarf es der notwendigen Kenntnisse über das „Handwerkszeug“: Rechte, Pflichten und Gestaltungsmöglichkeiten einer gleichberechtigten Teilnahme an der Hauptverhandlung, Sinn und Zweck der Strafe, der Weg zu einer schuldangemessenen und gerechten Strafe. Schöffen sollen sich ihrer Verantwortung für eine bürgernahe, transparente und nachvollziehbare Rechtsprechung bewusst werden.

Der Text enthält Verweisungen auf Rechtsprechung und juristische Literatur. Die Hinweise dienen dem Nachweis für die Ausführungen und beantworten die häufig gestellte Frage: „Wo steht das?“ Sie sollen die Leser nicht zu juristischer Denkweise verführen oder dem Buch einen wissenschaftlichen Anstrich geben.

Die Autoren haben die Erfahrung gemacht, dass auch unter Rechtsanwendern – ob in Verwaltung oder Justiz – über die Rechte der Schöffen und ihre Beteiligung im Verfahren häufig Unsicherheiten bestehen. Band 1 bereitet Schöffinnen und Schöffen umfassend auf das staatsbürgerliche Ehrenamt vor und ist praktischer Wegbegleiter während der Amtsausübung. Er vermittelt die erforderliche Handlungskompetenz, indem er über den Strafprozess aus der Perspektive der Beteiligung von Schöffinnen und Schöffen, ihrer Rolle und Verantwortung informiert. Band 2 führt in das Strafrechtssystem ein und befasst sich mit den Justiz- und Prozessgrundrechten für ein rechtsstaatliches und faires Verfahren, der Beweisaufnahme, dem Sanktionensystem sowie der Technik der Strafzumessung.

Im Text ist überwiegend von „Schöffen“ die Rede. Fast 50 % der „Schöffen“ bundesweit sind weiblichen Geschlechts. Der Lesbarkeit halber wird der Begriff „Schöffen“ im Plural oder als sog. generisches Maskulinum verwendet. Schöffinnen sind (naturgemäß) in diesen Begriff eingeschlossen.

Inhaltsübersicht

Vorbemerkung	V
Inhaltsverzeichnis	IX
Abkürzungsverzeichnis.	XV
Kurt Tucholsky – Merkblatt für Geschworene (1929)	XVII

Teil A: Gesellschaftliche Teilhabe an der Rechtsprechung

Kapitel 1 Einführung in Recht und Gerechtigkeit	3
Kapitel 2 Richterliche Ehrenämter (außer Strafgerichtsbarkeit)	14
Kapitel 3 Das Schöffenamnt	28

Teil B: Rechtsstellung der Schöffen

Kapitel 1 Funktion und Aufgaben der Schöffen	55
Kapitel 2 Exkurs: Gesunder Menschenverstand, gesundes Volksempfinden, praktische Vernunft	58
Kapitel 3 Allgemeine Rechtsstellung der Schöffen.	60
Kapitel 4 Verantwortung und ethisches Verhalten der Schöffen	69
Kapitel 5 Strafbarkeit der Schöffen	71
Kapitel 6 Schutzrechte gegenüber dem Arbeitgeber	74

Teil C: Pflichten der Schöffen

Kapitel 1 Teilnahme an der Sitzung.	81
Kapitel 2 Weitere Obliegenheitspflichten und deren Verletzung	99
Kapitel 3 Pflicht zur Verschwiegenheit und Zurückhaltung	103
Kapitel 4 Pflicht zu Neutralität und Unparteilichkeit.	109
Kapitel 5 Bindung an Gesetz und Recht	110

Teil D: Mitwirkung der Schöffen in der Hauptverhandlung

Kapitel 1	Informationsgewinnung	117
Kapitel 2	Beweisaufnahme	131
Kapitel 3	Beweisanträge und Beweisanregungen	137
Kapitel 4	Verständigung über Verfahren und Urteil	138
Kapitel 5	Entscheidungen, die das Verfahren vor dem Urteil beenden	140
Kapitel 6	Aufrechterhaltung der Ordnung	141
Kapitel 7	Schlussvorträge als Erkenntnisquellen für Schöffen	143
Kapitel 8	Beratung über das Urteil	144

Teil E: Befreiung und Ausschluss vom Schöffendienst

Kapitel 1	Ausschluss von einzelnen Verfahren	153
Kapitel 2	Streichung von der Schöffenliste	161
Kapitel 3	Amtsenthbung	167

Teil F: Soziale Sicherung, Entschädigung, Steuern

Kapitel 1	Sozialversicherung	173
Kapitel 2	Entschädigung	176
Kapitel 3	Geltendmachung des Entschädigungsanspruchs	193
Kapitel 4	Beschwerde gegen die gerichtliche Festsetzung	197
Kapitel 5	Verlust des Anspruchs auf Entschädigung; Rückforderung	199
Kapitel 6	Besteuerung der Entschädigung	201

Glossar	203
Links zu weiteren Informationen	215
Partizipation in der Justiz (PariJus)	216
Sachverzeichnis	217

KURT TUCHOLSKY

Merkblatt für Geschworene (1929)

Wenn du Geschworener bist, dann glaube nicht, du seist der liebe Gott. Daß du neben dem Richter sitzt und der Angeklagte vor euch steht, ist Zufall – es könnte ebensogut umgekehrt sein.

Wenn du Geschworener bist, gib dir darüber Rechenschaft, daß jeder Mensch von Äußerlichkeiten gefangen genommen wird – du auch. Ein Angeklagter mit brandroten Haaren, der beim Sprechen sabbert, ist keine angenehme Erscheinung; laß ihn das nicht entgelten.

Wenn du Geschworener bist, denk immer daran, daß dieser Angeklagte dort nicht der erste und einzige seiner Art ist, tagtäglich stehen solche Fälle vor andern Geschworenen; fall also nicht aus den Wolken, daß jemand etwas Schändliches begangen hat, auch wenn du in deiner Bekanntschaft solchen Fall noch nicht erlebt hast.

Jedes Verbrechen hat zwei Grundlagen: die biologische Veranlagung eines Menschen und das soziale Milieu, in dem er lebt. Wo die moralische Schuld anfängt, kannst du fast niemals beurteilen – niemand von uns kann das, es sei denn ein geübter Psychoanalytiker oder ein sehr weiser Beicht-Priester. Du bist nur Geschworener: strafe nicht – sondern schütze die Gesellschaft vor Rechtsbrechern.

Bevor du als Geschworener fungierst, versuche mit allen Mitteln, ein Gefängnis oder ein Zuchthaus zu besichtigen; die Erlaubnis ist nicht leicht zu erlangen, aber man bekommt sie. Gib dir genau Rechenschaft, wie die Strafe aussieht, die du verhängst – versuche, mit ehemaligen Strafgefangenen zu sprechen, und lies: Max Hölz, Karl Plättner und sonstige Gefängnis- und Zuchthausereinerungen. Dann erst sage deinen Spruch.

Wenn du Geschworener bist, laß nicht die Anschauung deiner Klasse und deiner Kreise als die allein mögliche gelten. Es gibt auch andre – vielleicht schlechtere, vielleicht bessere, jedenfalls andre.

Glaub nicht an die abschreckende Wirkung eures Spruchs; eine solche Abschreckung gibt es nicht. Noch niemals hat sich ein Täter durch angedrohte Strafen abhalten lassen, etwas auszufressen. Glaub ja nicht, daß du oder die Richter die Aufgabe hätten, eine Untat zu sühnen – das überlaß den himmlischen Instanzen. Du hast nur, nur, nur die Gesellschaft zu schützen. Die Absperrung des Täters von der Gesellschaft ist ein zeitlicher Schutz.

Wenn du Geschworener bist, vergewissere dich vor der Sitzung über die Rechte, die du hast: Fragerechte an den Zeugen und so fort.

Die Beweisaufnahme reißt oft das Privatleben fremder Menschen vor dir auf. Bedenke: wenn man deine Briefe, deine Gespräche, deine kleinen Liebesabenteuer und deine Ehezerwürfnisse vor fremden Menschen ausbreitete, sähen sie ganz, ganz anders aus, als sie in Wirklichkeit sind. Nimm nicht jedes Wort gleich tragisch – wir reden alle mehr daher, als wir unter Eid verantworten können. Sieh nicht in jeder Frau, die einmal einen Schwips gehabt hat, eine Hure; nicht in jedem Arbeitslosen einen Einbrecher; nicht in jedem allzuschlaun Kaufmann einen Betrüger. Denk an dich.

Wenn du Geschworener bist, vergiß dies nicht -: echte Geschworenengerichte gibt es nicht mehr. Der Herr Emminger aus Bayern hat sie zerstört, um den Einfluß der „Laien“ zu brechen. Nun sitzt ihr also mit den Berufsrichtern zusammen im Beratungszimmer. Sieh im Richter zweierlei: den Mann, der in der Maschinerie der juristischen Logik mehr Erfahrung hat als du – und den Fehlenden aus Routine. Der Richter kennt die Schliche und das Bild der Verbrechen besser als du – das ist sein Vorteil; er ist abgestumpft und meist in den engen Anschauungen seiner kleinen Beamtenkaste gefangen – das ist sein Nachteil. Du bist dazu da, um diesen Nachteil zu korrigieren.

Laß dir vom Richter nicht imponieren. Ihr habt für diesen Tag genau die gleichen Rechte; er ist nicht dein Vorgesetzter; denke dir den Talar und die runde Mütze weg, er ist ein Mensch wie du. Laß dir von ihm nicht dumm kommen. Gib deiner Meinung auch dann Ausdruck, wenn der Richter mit Gesetzesstellen und Reichsgerichtsentscheidungen zu beweisen versucht, daß du unrecht hast – die Entscheidungen des Reichsgerichts taugen nicht viel. Du bist nicht verpflichtet, dich nach ihnen zu richten. Versuche, deine Kollegen in diesem Sinne zu beeinflussen, das ist dein Recht. Sprich knapp, klar und sage, was du willst – langweile die Geschworenen und die Richter während der Beratung nicht mit langen Reden.

Du sollst nur über die Tat des Angeklagten dein Urteil abgeben – nicht etwa über sein Verhalten vor Gericht. Eine Strafe darf lediglich auf Grund eines im Strafgesetzbuch angeführten Paragraphen verhängt werden; es gibt aber kein Delikt, das da heißt „Freches Verhalten vor Gericht“. Der Angeklagte hat folgende Rechte, die ihm die Richter, meistens aus Bequemlichkeit, gern zu nehmen pflegen: der Angeklagte darf leugnen; der Angeklagte darf jede Aussage verweigern; der Angeklagte darf „verstockt“ sein. Ein Geständnis ist niemals ein Strafmilderungsgrund -: das haben die Richter erfunden, um sich Arbeit zu sparen. Das Geständnis ist auch kein Zeichen von Reue, man kann von außen kaum beurteilen, wann ein Mensch reuig ist, und ihr sollt das auch gar nicht beurteilen. Du kennst die menschliche Seele höchstens gefühlsmäßig, das mag genügen; du würdest dich auch nicht getrauen, eine Blinddarmoperation auszuführen – laß also ab von Seelenoperationen.

Wenn du Geschworener bist, sieh nicht im Staatsanwalt eine über dir stehende Persönlichkeit. Es hat sich in der Praxis eingebürgert, daß die meisten Staatsanwälte ein Interesse daran haben, den Angeklagten „hineinzulegen“ – sie machen damit Karriere. Laß den Staatsanwalt reden. Und denk dir dein Teil.

*Vergewissere dich vorher, welche Folgen die Bejahung oder Verneinung
der an euch gerichteten Fragen nach sich zieht.*

Hab Erbarmen. Das Leben ist schwer genug.

Aus: Kurt Tucholsky, Gesammelte Werke, 157.–181. Tsd., Bd. 7.,
Reinbek bei Hamburg: Rowohlt Taschenbuch Verl., 1993, S. 158–160



Hasso Lieber, Ursula Sens

FIT FÜRS SCHÖFFENAMT 2

Handbuch für ehrenamtliche Richterinnen und
Richter in der Strafgerichtsbarkeit | 2. überarb. Auflage



Berliner
Wissenschafts-Verlag

Vorbemerkung

Band 2 führt in die Grundlagen des Strafrechts und den Ablauf des Strafverfahrens ein: Sinn und Zweck der Strafe, Justiz- und Prozessgrundrechte für ein rechtsstaatliches und faires Verfahren, Beweisaufnahme, Beratung und Urteilsfindung, Sanktionensystem und Strafzumessung. Wie der Sachverhalt, über den zu urteilen ist, festgestellt wird, welche Regeln für die Beweisaufnahme gelten, welche Grenzen der Erforschung der „Wahrheit“ gesetzt sind, welche Rechte Angeklagte, Verletzte und Zeugen haben und nach welcher Methode schließlich die gerechte und schuldangemessene Strafe gefunden wird, soll dieses Buch anhand praktischer Beispiele vermitteln.

Dieses Buch ist kein Lehrbuch des Straf- und Strafprozessrechts. Es soll nur Kenntnisse über ein Rechtsgebiet vermitteln, das die Bürger tagtäglich über gedruckte und digitale Medien erreicht. Die Autoren haben sich zum Ziel gesetzt, Schöffen und andere, die mit dem Strafrecht umgehen, mit dessen Grundsätzen vertraut zu machen und – noch etwas anspruchsvoller – Gesellschaft und das Verständnis von Strafrecht einander näherzubringen. Im demokratischen Staat unter der Geltung des Art. 20 GG bezieht das Gesetz seine Legitimität vom Staatsvolk als Souverän. Recht, das nur von wissenschaftlich ausgebildeten Juristen, nicht aber den vom Recht Betroffenen verstanden wird, verliert den Anspruch, gerecht zu sein. „Recht“ ist um Tausende von Jahren älter als „Rechtswissenschaft“; Wissenschaft hat aufzuklären, nicht zu entfremden.

Der Text enthält Verweisungen auf Rechtsprechung und juristische Literatur. Die Hinweise dienen dem Nachweis für die Ausführungen und beantworten die häufig gestellte Frage: „Wo steht das?“ Sie sollen die Leser nicht zu juristischer Denkweise verführen oder dem Buch einen wissenschaftlichen Anstrich geben.

Im Text ist überwiegend von „Schöffen“ die Rede. Fast 50 % der „Schöffen“ bundesweit sind weiblichen Geschlechts. Der Lesbarkeit halber wird der Begriff „Schöffen“ im Plural oder als sog. generisches Maskulinum verwendet. Schöffinnen sind (naturgemäß) in diesen Begriff eingeschlossen.

Inhaltsübersicht

Vorbemerkung	V
Inhaltsverzeichnis	IX
Abkürzungsverzeichnis.	XVI

Teil A: Einführung in das Strafrechtssystem

Kapitel 1 Was ist Kriminalität und wie entsteht sie?	3
Kapitel 2 Aufgabe, Sinn und Zweck von Strafrecht und Strafe	12
Kapitel 3 Elemente einer Straftat – Voraussetzungen für eine Verurteilung	18

Teil B: Grundlagen des Strafverfahrens

Kapitel 1 Ablauf und Aufgaben des Strafverfahrens	41
Kapitel 2 Verfassungsrechtliche Grundsätze des Strafverfahrens	43
Kapitel 3 Prozessgrundsätze	48

Teil C: Das Strafverfahren bis zur Hauptverhandlung

Kapitel 1 Ermittlungsverfahren	61
Kapitel 2 Zwischenverfahren	68

Teil D: Die Hauptverhandlung bis zum Beginn der Beweisaufnahme

Kapitel 1 Beteiligte am Strafverfahren	73
Kapitel 2 Beginn der Hauptverhandlung	80
Kapitel 3 Kommunikation zwischen den Verfahrensbeteiligten	82

Teil E: Beweisaufnahme

Kapitel 1 Allgemeine Grundsätze des Beweisrechts	95
Kapitel 2 Beweismittel	104

Kapitel 3	Fragetechnik	114
Kapitel 4	Beendigung des Verfahrens vor dem Urteil durch Einstellung .	121
Kapitel 5	Schlussvorträge und letztes Wort.	124

Teil F: Beratung und Urteilsfindung

Kapitel 1	Ablauf der Beratung	129
Kapitel 2	Tatsachenfeststellung zur Schuld.	131
Kapitel 3	Abstimmung und Urteil	145

Teil G: Strafzumessung

Kapitel 1	Sanktionensystem	151
Kapitel 2	Aufgaben und Methode der Strafzumessung.	165
Kapitel 3	Praktischer Fall: Wie findet die Kammer die richtige Strafe? .	183

Teil H: Berufungs- und Jugendstrafverfahren

Kapitel 1	Besonderheiten des Berufungsverfahrens	189
Kapitel 2	Besonderheiten des Jugendstrafverfahrens.	192

Hinweise für die Praxis.	199
Links zu Internetquellen, Literaturempfehlungen	201
Partizipation in der Justiz (PariJus).	203
Sachverzeichnis.	204